

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.

0.1. Bauweise:

0.1.1. offen

0.2. Mindestgröße der Baugrundstücke:

0.2.1. bei Einzelgrundstücken

0.3. Firstrichtung:

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich wie in Zeichnung aufgeführt.

0.4. Einfriedung:

0.4.1. Einfriedungen für die planliche Festsetzungen der Ziff. 2.1.

Art: Hanichelzaun, Mauer oder Jägerzaun mit Heckhinterpflanzung.

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m.

Ausführung: Die Oberflächenbehandlung bei Holz braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante. Pfeiler für Gartentüren und -tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glattem Beton. Bei Mauerwerk glatter Verputz (oder Waschputz). Verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Eisensäulen. Heckhinterpflanzung aus bodenständigen Arten. Die Hecken sind im Schnitt auf max. 1,80 m Höhe zu halten.

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. Garagen und Nebengebäude:

0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe nicht über 2,5 m. Kellergaragen sind unzulässig.

0.6. Gebäude:

0.6.1. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.1.:

Dachform: Satteldach 28 - 33°

Dachdeckung: Pfannen in dunklen Farben.

Dachgauben: zulässig

Kniestock: nicht über 0,70 m

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortsgang: nicht über 0,70 m

Traufe: nicht über 0,70 m

Traufhöhe: nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden.
(talseits)